

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann für hervorragende Leistungen und langjährige vorbildliche Arbeit bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im sozialistischen Handel und Außenhandel verliehen werden.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 7 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Minister für Kultur,
- der Minister für Nationale Verteidigung,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- die Minister der Industrieministerien,
- der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- die Leiter der dem Ministerium für Außenhandel direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Medaille an Mitarbeiter zentralgeleiteter Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, die überwiegend Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung im Bezirk lösen, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Ministerium für Außenhandel bis zum 15. November jeden Jahres einzureichen.

(5) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Ministeriums für Außenhandel prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Handel und Versorgung bzw. durch den Minister für Außenhandel.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Minister für Außenhandel anlässlich des „Tages der Mitarbeiter des Handels“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 4 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Handel“ und der Buchstabe „H“, die mit Lorbeerzweigen umkränzt sind. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein blauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 (S. 173)).

Anlage 16

zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung, für die Ausführung neuer bedarfsgerechter Dienstleistungsarten mit hoher Qualität zur Versorgung der Bevölkerung sowie für langjährige vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 8 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:
— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,